

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 4. November 1992

230. Stück

- 672. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die ärztliche Untersuchung von Ausländern hinsichtlich der Infektionsfreiheit
- 673. Verordnung:** Verbot von F 22 als Treibgas in Druckgaspackungen
- 674. Verordnung:** Studienordnung für den Studienversuch NEDERLANDISTIK
- 675. Verordnung:** Teilweise Aufhebung der Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 5 Badener Schnellstraße (nunmehr B 210 Badener Straße) im Bereich der Stadtgemeinde Baden
- 676. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 11 Mödlinger Straße im Bereich der Marktgemeinde Biedermannsdorf

672. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Verordnung über die ärztliche Untersuchung von Ausländern hinsichtlich der Infektionsfreiheit geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Z 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 475/1992 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz verordnet:

Die Verordnung über die ärztliche Untersuchung von Ausländern hinsichtlich der Infektionsfreiheit, BGBl. Nr. 610/1990, wird wie folgt geändert:

§ 4 lautet:

„§ 4. Die ärztliche Untersuchung über das Freisein von aktiven Formen der Tuberkulose im Sinne des § 1 ist bei Staatsangehörigen folgender Staaten erforderlich:

1. Staatsangehörige der europäischen Staaten Albanien, Bulgarien, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, Türkei und Ungarn,
2. Staatsangehörige aller Staaten auf dem Gebiet, das die SFR Jugoslawien am 1. Jänner 1991 umfaßte,
3. Staatsangehörige aller Staaten auf dem Gebiet, das die UdSSR am 1. Jänner 1989 umfaßte,
4. Staatsangehörige aller nichteuropäischen Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Neuseeland.“

Hesoun

673. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über das Verbot von F 22 als Treibgas in Druckgaspackungen

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 300/1989 und BGBl. Nr. 325/1990 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Verbot

§ 1. Das Inverkehrsetzen von Druckgaspackungen, die als Treibgas Chlordifluormethan (F 22) enthalten, durch Hersteller und Importeure ist mit Ablauf des 31. Dezember 1992 verboten.

Ausnahmen

§ 2. (1) Vom Verbot des § 1 sind Druckgaspackungen für technische Zwecke ausgenommen, wenn ein Ersatz von Chlordifluormethan (F 22) durch andere, weniger ozonschädigende Treibgase oder durch andere Verfahren nach dem Stand der Technik nicht möglich ist und nicht mehr Chlordifluormethan (F 22) eingesetzt wird, als für die bestimmungsgemäße Verwendung der Druckgaspackung erforderlich ist.

(2) Hersteller und Importeure von Druckgaspackungen im Sinne des Abs. 1 haben das Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen vor der Herstellung oder der Einfuhr durch ein Gutachten einer nach den hiefür in Betracht kommenden Rechtsvorschriften befugten Person oder Stelle bestätigen zu lassen und eine Abschrift des

Gutachtens dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie vorzulegen.

Meldepflicht

§ 3. Die Hersteller und Importeure von Druckgaspackungen im Sinne des § 2 Abs. 1 haben dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für jedes Kalenderjahr spätestens bis drei Monate nach dessen Ablauf schriftlich zu melden:

1. Menge (Gewicht und Volumen) des eingesetzten Chlordinfluormethans (F 22),
2. Verwendungszwecke der Druckgaspackungen sowie
3. Anzahl und Größe der Druckgaspackungen.

Feldgrill-Zankel

674. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für den Studienversuch NEDERLANDISTIK

Auf Grund des § 13 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes — AHStG —, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1992, in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1990, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Der Studienversuch Nederlandistik ist an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, beginnend mit dem Sommersemester 1993, für die Dauer von acht Semestern einzurichten.

Kombination

§ 2. Der Studienversuch ist nach Wahl des ordentlichen Hörers gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen mit einer weiteren Studienrichtung (einem Studienzweig) oder mit gewählten Fächern zu kombinieren.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 3. (1) Der Studienversuch besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen

Zeit die Inskription von acht Semestern. Die beiden Studienabschnitte umfassen jeweils vier Semester.

(2) Der erste Abschnitt dient der Vermittlung der Grundlagen und der zweite Abschnitt der Vertiefung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Nach Ablauf des Studienversuches ist es den ordentlichen Hörern freigestellt, ihr Studium nach dieser Verordnung zu beenden oder unter Anwendung des § 20 Abs. 4 und des § 21 Abs. 1, 4 und 5 auf ein verwandtes ordentliches Studium zu wechseln.

Erster Studienabschnitt

§ 4. Der erste Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 30 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

Name des Faches	Anzahl der Wochenstunden
a) Grundlagen des philologischen Arbeitens auf dem Gebiet der Nederlandistik	6
b) Sprachbeherrschung	10—12
c) Sprachwissenschaft und ältere Literatur	6—8
d) Landes- und Kulturkunde	4
e) Lehrveranstaltungen aus einem der folgenden Wahlfächer: Germanische Altertumskunde, ältere deutsche Literaturwissenschaft, neuere deutsche Literaturwissenschaft, Kulturkunde des deutschen Mittelalters, Afrikaans, Landes- und Kulturkunde Südafrikas, modernes Westfriesisch, Romanistik (insbesondere Wallonisch oder Picardisch), Landes- und Kulturkunde von Artois	2
f) Lehrveranstaltungen aus weiteren unter e) genannten Wahlfächern oder aus einem Wahlfach nach § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	2

Erste Diplomprüfung

§ 5. Die Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Grundlagen des philologischen Arbeitens auf dem Gebiet der Nederlandistik;
- b) Sprachbeherrschung;

- c) Sprachwissenschaft und ältere Literatur;
- d) Landes- und Kulturkunde;
- e) die gemäß § 4 lit. e und f gewählten Fächer.

Zweiter Studienabschnitt

§ 6. (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt, sofern Nederlandistik als erste Studienrichtung gewählt wurde, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen mindestens 24 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern sowie zwei Wochenstunden aus dem Vorprüfungsfach:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Niederländische Sprachwissenschaft .	4—6
b) Niederländische Literaturwissenschaft	8—10
c) Niederländische Landes- und Kulturkunde	4
d) Allgemeine Sprach- und Literaturwissenschaft	4
e) Lehrveranstaltungen aus einem Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	4
f) Vorprüfungsfach gemäß § 15 Abs. 5 AHStG	2

(2) Der zweite Studienabschnitt umfaßt, sofern Nederlandistik als zweite Studienrichtung gewählt wurde, mindestens 16 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

a) Niederländische Sprachwissenschaft .	4—6
b) Niederländische Literaturwissenschaft	8—10
c) Lehrveranstaltungen aus einem Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen	4

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 7. Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung,
- b) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung gemäß § 6 Abs. 1 lit. f und
- c) die Approbation der Diplomarbeit.

Zweite Diplomprüfung

§ 8. Die Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

(1) Sofern Nederlandistik als erste Studienrichtung gewählt wurde:

- a) Niederländische Sprachwissenschaft;
- b) Niederländische Literaturwissenschaft;
- c) Niederländische Landes- und Kulturkunde;
- d) Allgemeine Sprach- und Literaturwissenschaft;
- e) das gemäß § 6 Abs. 1 lit. e gewählte Fach.

(2) Sofern Nederlandistik als zweite Studienrichtung gewählt wurde:

- a) Niederländische Sprachwissenschaft;
- b) Niederländische Literaturwissenschaft;
- c) das gemäß § 6 Abs. 2 lit. c gewählte Fach.

Verleihung des Diplomgrades

§ 9. Den Absolventen dieses Studienversuches ist der akademische Grad „Magister/Magistra der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Magister/Magistra philosophiae“, abgekürzt „Mag. phil.“ zu verleihen.

Zulassung zum Doktoratsstudium

§ 10. Absolventen dieses Studienversuches sind nach Maßgabe der Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften, BGBl. Nr. 130/1976, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 188/1984 zum Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie zuzulassen.

Busek

675. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 5 Badener Schnellstraße (nunmehr B 210 Badener Straße) im Bereich der Stadtgemeinde Baden teilweise aufgehoben wird

Die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 26. Juli 1972, BGBl. Nr. 319, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 5 Badener Schnellstraße im Bereich der Stadtgemeinde Baden wird von Projekt-km 17,593 bis Projekt-km 19,650 aufgehoben.

Schüssel

676. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 11 Mödlinger Straße im Bereich der Marktgemeinde Biedermannsdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 11 Mödlinger Straße von km 12,10 bis km 13,0 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und

verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 13. August 1990, BGBl. Nr. 552, bestimmten — Abschnitt „Umfahrung Biedermannsdorf“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der als Bundesstraße aufgelassene Straßenabschnitt aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Biedermannsdorf aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 11/22-92 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

Schüssel

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.